

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 15.06.2022
Gericht: Amtsgericht Dessau-Roßlau
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Colorit Maler- und Autolackier Werkstätten GmbH

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■: 2 IN 92/19. In dem Insolvenzverfahren Colorit Maler- und Autolackier Werkstätten GmbH, Friedensstr. 17A, 06917 Jessen (Elster) (AG Stendal, HRB 10988), vertr. d.: ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■, OT Bethau, ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■, (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss vom 14.06.2022 festgesetzt worden:

xxxEUR Nettovergütung nach VO
(Bruchteil nach § 11 InsVV in %: 125)
xxxEUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 % sowie
xxxEUR Auslagen zuzüglich
xxxEUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %.
xxxEUR Gesamtbetrag

Dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Andreas Jahn, Ankerstraße 3 a, 06108 Halle, Tel.: 0345/2311111, Fax: 0345/2311199, E-Mail: kontakt@insolvenzverwalter-jahn.de, wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e:

Das Amtsgericht Dessau-Roßlau bestellte Rechtsanwalt Andreas Jahn am 05.04.2019 zum Sachverständigen und am 15.04.2019 zum vorläufigen Insolvenzverwalter.
Mit Schriftsatz vom 13.01.2022 beantragte der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und seiner Auslagen.

Die Schuldnerin wurde zu dem Antrag gehört. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht gemäß § 63 Abs. 3 InsO eine Vergütung zu.

Die Höhe der Berechnungsmasse i. H. v. 235.492,75 EUR ergibt sich aus dem von ihm vorgelegten Gutachten und seinem schlüssig vorgetragenen Vergütungsantrag.

Die Berechnung der Regelvergütung im Antrag entspricht den Regelungen der §§ 63 Abs. 3 InsO sowie 10 ff. InsVV und war nicht zu beanstanden.

Aufgrund der durch die Verfahrensbesonderheiten bedingten zusätzlichen Aufwendungen reicht die Regelvergütung jedoch nicht aus, ihn für seine Tätigkeit in dem Verfahren ausreichend zu entschädigen.

Der beantragte Zuschlag für den angeordneten Zustimmungsvorbehalt i. H. v. 10 % war nicht zu beanstanden.

Die geltend gemachten Zuschläge für die Unternehmensführung i. H. v. 50 %, für das Baunebengewerbe/ fehlendes Baustellenmanagement i. H. v. 10 % und für die Vorfinanzierung Insolvenzgeld/Erhalt von

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ v. 15 % erscheinen einzeln betrachtet als angemessen. Da sich aber die vorgenannten Tätigkeitsfelder nicht unerheblich überschneiden bzw. ineinandergreifen, erachtet das Gericht in der Gesamtbetrachtung zur Meidung einer Doppelvergütung letztendlich einen Gesamtzuschlag von 60 % für erforderlich aber auch angemessen, sämtliche Mehraufwendungen im Rahmen der Unternehmensfortführung adäquat abzugelten.

Der Beschluss liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Str. 33, Zimmer 212, zur Einsicht der Verfahrensbeteiligten aus.
Amtsgericht Dessau-Roßlau, 14.06.2022.